

Statuten «Psychoanalytisches Seminar Zürich» (PSZ)

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Mittel zur Zweckverfolgung

II. Teilnehmer:innen (Mitgliedschaft)

- Art. 4 Aufnahme
- Art. 5 Vereinsbeitrag
- Art. 6 Ende der Vereinszugehörigkeit

III. Vereinsorgane

- Art. 7 Vereinsorgane

IV. Teilnehmer:innen-Versammlung (Mitgliederversammlung)

- Art. 8 Teilnehmer:innen-Versammlung (TV)
- Art. 9 Einladung und Traktanden
- Art. 10 Zuständigkeit der Teilnehmer:innen-Versammlung
- Art. 11 Beschlussfassung
- Art. 12 Urabstimmung

V. Geschäftsführende Organe

- Art. 13 Seminarleitung (Vorstand)
- Art. 14 Kompetenzen der Seminarleitung
- Art. 15 Aufgaben der Seminarleitung
- Art. 16 Beschlussfassung der Seminarleitung
- Art. 17 Ressorts

VI. Ombudsstelle

- Art. 18 Ombudsstelle

VII. Ethikkommission

- Art. 19 Ethikkommission

VIII. Revisionsstelle

- Art. 20 Revision

IX. Vereinsvermögen

- Art. 21 Haftung, Vereinsvermögen

X. Diverses

- Art. 22 Vereinsjahr

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Psychoanalytisches Seminar Zürich» (PSZ) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein mit Sitz in Zürich im Sinn von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

¹ Das PSZ pflegt Theorie und Praxis der Freudschen Psychoanalyse und deren Weiterentwicklung.

² Es bietet den Teilnehmer:innen einen Ort der permanenten Auseinandersetzung mit der Psychoanalyse in ihrem gesellschaftlichen Umfeld.

³ Das PSZ fördert die Ausbildung in Psychoanalyse, die Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie und die psychoanalytische Fortbildung für alle Interessierten.

⁴ Es unterstützt die wissenschaftliche Forschung und fördert wissenschaftliche Studien zur Psychoanalyse.

Art. 3 Mittel zur Zweckverfolgung

¹ Das PSZ informiert über Theorie und Praxis der Freudschen Psychoanalyse und bietet Vorträge, Kurse etc. für die Öffentlichkeit an.

² Das PSZ fördert Publikationen zur Psychoanalyse und gibt eine wissenschaftliche Zeitschrift heraus. Es betreibt eine wissenschaftliche Bibliothek.

II. Teilnehmer:innen (Mitgliedschaft)

Art. 4 Aufnahme

¹ Aufgenommen wird, wer sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt und die ethischen Richtlinien des PSZ unterschriftlich anerkennt.

² Die Aufnahme erfolgt durch die Seminarleitung, nachdem das ausgefüllte Beitrittsformular eingereicht wurde.

Art. 5 Vereinsbeitrag

¹ Der jährliche Beitrag beträgt für natürliche Personen Fr. 440.00; für juristische Fr. 1'000.00.

² Ab dem 70sten Altersjahr wird auf schriftlichen Antrag ab dem folgenden Vereinsjahr der Mitgliederbeitrag nach Abs. 1 halbiert.

³ Der Vereinsbeitrag wird in Rechnung gestellt. Wird er auch nach der zweiten Mahnung nicht einbezahlt, wird die Mitgliedschaft auf das Verzugsdatum aufgelöst.

⁴ Studierende bis zum Masterabschluss können einen reduzierten Mitgliederbeitrag von Fr. 50.- pro Semester bezahlen.

Art. 6 Ende der Vereinszugehörigkeit

¹ Die Vereinszugehörigkeit erlischt:

- per Ende des Semesters, d.h. per 31. März bzw. 30. September unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist mit schriftlicher Austrittserklärung,
- durch den Tod,
- durch Ausschluss. Die Seminarleitung kann auf Antrag der Ethikkommission ein Mitglied ausschliessen, wenn er oder sie die Vereinsinteressen verletzt oder schwerwiegend gegen die ethischen Richtlinien verstösst.
- durch Nichtbezahlung des Beitrages nach erfolgter zweiter Mahnung (vgl. Art. 5).

² Gegen den Beschluss der Seminarleitung kann nicht an die Teilnehmer:innen-Versammlung rekuriert werden.

³ Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

III. Vereinsorgane

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Teilnehmer:innen-Versammlung (TV) (Art. 8ff),
- Seminarleitung (Art. 13 ff),
- Ressortgruppen (Art. 17ff),
- Ombudsstelle (Art. 18),
- Ethikkommission (Art. 19),
- Revisionsstelle (Art. 20).

IV. Teilnehmer:innen-Versammlung (Mitgliederversammlung)

Art. 8 Teilnehmer:innen-Versammlung (TV)

¹ Sie ist das oberste Organ des PSZ. Pro Semester findet mindestens eine Teilnehmer:innen-Versammlung statt.

² In der Sommer-Teilnehmer:innen-Versammlung wird die Jahresrechnung und das Budget vorgelegt sowie die Seminarleitung und die Revisionsstelle gewählt.

³ Auf Antrag von mindestens zwanzig Teilnehmenden bzw. Mitgliedern muss die Seminarleitung eine Versammlung einberufen.

Art. 9 Einladung und Traktanden

¹ Die Seminarleitung ist für die Einladung an die Teilnehmer:innen-Versammlung verantwortlich.

² Anträge von Teilnehmenden müssen sechs Wochen vor dem Termin der Teilnehmer:innen-Versammlung bei der Seminarleitung vorliegen.

³ Die Einladungen werden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden verschickt.

Art. 10 Zuständigkeit der Teilnehmer:innen-Versammlung (TV)

Sie ist zuständig für:

- Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets;
- Wahl der Seminarleitung,
- Wahl der Ressortmitglieder,
- Bildung neuer Ressortgruppen,
- Wahl der Revisionsstelle,
- Wahl der Ombudsstelle,
- Wahl der Ethikkommission,
- Wahl von Delegierten,
- Decharge für die Vereinsorgane,
- Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinstätigkeit, soweit sie nicht die ordentliche Geschäftsführung betreffen,
- Bildung von mandatierten Arbeitsgruppen,
- Festsetzung der halbjährlichen Vereinsbeiträge,
- Revision der Statuten,
- Erlass von Reglementen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Die Teilnehmer:innen-Versammlung kann nur über Traktandiertes abstimmen.

² Vereinsbeschlüsse sowie die Festsetzung des Vereinsbeitrages gemäss Art. 5 erfolgen mit dem einfachen Mehr, d.h. die Ja-Stimmen müssen die Nein-Stimmen der anwesenden Teilnehmenden übersteigen. Für Statutenänderungen muss die Ja-Stimmenzahl doppelt so hoch sein wie die Zahl der Nein-Stimmen.

³ Zur Auflösung des Vereins braucht es die Zustimmung von Zweidritteln aller Teilnehmer:innen. Enthaltungen werden für die Beschlussfassung nicht gezählt.

Art. 12 Urabstimmung

- ¹ Ein oder eine Teilnehmer:in kann an der Versammlung anmelden, dass er oder sie die Unterschriften für die Durchführung einer Urabstimmung zusammenbringen will.
- ² Reicht er oder sie innert 14 Tagen nach der Teilnehmer:innen-Versammlung den Antrag mit mindestens zwanzig Unterschriften ein, muss die Seminarleitung unverzüglich eine Urabstimmung per Post durchführen.
- ³ Die Seminarleitung kann verlangen, dass sofort Beschluss gefasst wird, wenn das Geschäft nicht aufgeschoben werden kann.

V. Geschäftsführende Organe

Art. 13 Seminarleitung (Vorstand)

- ¹ Die Seminarleitung besteht aus mindestens fünf Teilnehmer:innen. Sie wird von der Teilnehmer:innen-Versammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Seminarleitung ist ehrenamtlich tätig.
- ³ Die Seminarleitung konstituiert sich selbst. Sie bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 14 Kompetenzen der Seminarleitung

- ¹ Die Seminarleitung führt die Geschäfte des PSZ, soweit einzelne Aufgaben die nicht in die Kompetenzen der Ressorts fallen.
- ² Sie regelt und koordiniert den Seminarbetrieb.
- ³ Sie erstellt das Budget, die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht.
- ⁴ Die Seminarleitung kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.
- ⁵ Für die Arbeit steht der Seminarleitung ein Sekretariat zur Seite.

Art. 15 Aufgaben der Seminarleitung

- ¹ Die Seminarleitung bemüht sich um längerfristige Schwerpunktsetzungen und Fragestellungen gemäss der Zweckbestimmung des Vereins PSZ.
- ² Sie fördert die Kommunikation unter den Teilnehmenden und pflegt die Kontakte nach aussen.
- ³ Sie führt die Beschlüsse der Teilnehmer:innen-Versammlung aus.

Art. 16 Beschlussfassung der Seminarleitung

- ¹ Die Seminarleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr aller Gewählten.
- ² Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft zu Händen der nächsten Teilnehmer:innen-Versammlung zur Beschlussfassung dort traktandiert.
- ³ Die Seminarleitung verfasst von ihren Sitzungen Beschlussprotokolle, die gesammelt und aufbewahrt werden.

Art. 17 Ressorts

- ¹ Einzelne Geschäfte werden Ressortgruppen zugeteilt, deren gewählte Mitglieder im Rahmen der Ressortaufgabe für die Erledigung der Ihnen zugewiesenen ordentlichen Geschäfte zuständig sind. Diese Gruppen erarbeiten sich ein Reglement für ihre Tätigkeit, das die Teilnehmer:innen-Versammlung abnimmt.
- ² Folgende Ressorts wurden gebildet:
 - Ressort Kinder- und Jugendpsychoanalyse,
 - Ressort Weiterbildung,
 - Ressort Programm,
 - Ressort Berufspolitik,
 - Ressort Öffentlichkeitsarbeit,
 - Ressort Journal,
 - Ressort The Missing Link.
- ³ Die Ressorts sind mit mindestens drei Teilnehmer:innen besetzt. Sie werden durch die Teilnehmer:innen-Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die Seminarleitung bestimmt ein Ressortmitglied auf Vorschlag der Gruppe, welches zusammen mit einer Person der Seminarleitung kollektiv zu zweien für die Aufgaben des Ressorts zeichnungsberechtigt ist.

VI. Ombudsstelle

Art. 18 Ombudsstelle

¹ Die Ombudsstelle besteht aus vier Personen, welche für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Beide Geschlechter müssen in der Ombudsstelle vertreten sein.

² Die Ombudsstelle nimmt aus fachlicher Sicht Stellung und versucht zwischen dem/der Teilnehmer:in und dem/der Patient:in bzw. dem/der Klient:in eine Einigung zu erwirken. Die Ombudsstelle hat keine Entscheidungsbefugnis.

³ Die Ombudsstelle ist zum Stillschweigen verpflichtet.

⁴ Teilnehmer:innen sind verpflichtet, mit der Ombudsstelle zusammenzuarbeiten, sofern sie von der beruflichen Schweigepflicht entbunden sind.

⁵ Sie legt der Teilnehmer:innen-Versammlung anonymisiert Rechenschaft über ihre Arbeit ab.

VII. Ethikkommission

Art. 19 Ethikkommission

Die Ethikkommission ist zuständig für die Einhaltung der PSZ-Standesregeln durch die Vereinsmitglieder. Sie wird aktiv auf Mitteilungen Dritter (PSZ-Mitglieder, Patient:innen, Analysand:innen, Supervisand:innen, Kursteilnehmer:innen) und trifft ihren Entscheid nach Prüfung der Sachlage und nach Anhörung der Betroffenen.

Die Ethikkommission nimmt gegenüber den Beteiligten Stellung zur standesrechtlich relevanten Situation.

Die Kommission besteht aus mindestens drei Personen, welche für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. In der Kommission sind beide Geschlechter vertreten. Die Kommission kann folgende Massnahmen einzeln oder kumulativ festlegen:

- a) Ermahnung,
- b) Verweis,
- c) konkrete Massnahmen mit Blick auf das Fehlverhalten (z.B. Anordnung von Supervision),
- d) vorübergehende oder dauernde Streichung des Mitglieds von der Liste der lehrfähigen Mitglieder, der Mitglieder mit Supervisionsaufgabe und der Mitglieder mit Tätigkeit in der Selbsterfahrungstherapie,
- e) Sistierung der Vereinsmitgliedschaft für längstens vier Jahre,
- f) Antrag der Ethikkommission an die Seminarleitung auf Vereins-Ausschluss.

Der Entscheid der Kommission ist vereinsintern endgültig. Die Kommission orientiert das betroffene Vereinsmitglied und entscheidet über allfällige Information weiterer Personen und Gremien.

Die Kosten des Verfahrens können dem betroffenen Mitglied teilweise oder ganz auferlegt werden. Dabei wird eine Entscheidgebühr verrechnet.

VIII. Revisionsstelle

Art. 20 Revision

¹ Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen oder juristischen Fachperson. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Teilnehmer:innen-Versammlung Antrag auf Abnahme oder Nichtabnahme der Jahresrechnung.

³ Der Revisionsstelle können von der Seminarleitung oder der Teilnehmer:innen-Versammlung spezielle Abklärungsaufträge gegeben werden. Der Bericht wird der Teilnehmer:innen-Versammlung zur Kenntnis gebracht.

IX. Vereinsvermögen

Art. 20 Haftung, Vereinsvermögen

¹ Erträge und Vermögen dürfen nur für die in diesen Statuten genannten Zwecke verwendet werden.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

³ Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen liquidiert. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird einer gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung zugeführt.

X. Diverses

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März und wird in zwei Semester unterteilt. Das Sommersemester dauert vom 1. April bis 30. September; das Wintersemester vom 1. Oktober bis 31. März.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. April 2009 angenommen.

Ergänzt durch die Teilnehmer:innen-Versammlung vom 4. April 2014.

Änderungen gemäss Beschluss der Teilnehmer:innen-Versammlung vom 5. Februar 2021.